

BEKANNTMACHUNG DER SATZUNG DER STADT ANKLAM ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES "ALTSTADTKERN"

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18. Februar 1994 (GS Mecklenburg-Vorpommern GI-Nr. 2020-2) und der §§ 142 und 246 a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Jahressteuergesetzes 1997 (JStG) vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049, 2076) hat die Stadtvertretung der Stadt Anklam in ihrer Sitzung am 11. Dezember 1997 folgende Satzung beschlossen:

SATZUNG DER STADT ANKLAM

ÜBER DIE FÖRMLICHE FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES - SANIERUNGSSATZUNG "ALTSTADTKERN"

§ 1

FESTLEGUNG DES SANIERUNGSGEBIETES

Im Gebiet der Altstadt der Stadt Anklam liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 26,65 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Altstadtkern".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan des Altstadtkernes von Anklam vom 20. Juli 1994 im Maßstab 1 : 1.000 als Sanierungsgebiet abgegrenzten Flächen. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

SANIERUNGSVERFAHREN

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

INKRAFTTRETEN DER SANIERUNGSSATZUNG

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 23.03.1995 rechtsverbindlich.

Anklam, den 14.04.98

Stadt Anklam

J. V. Lühmann
Der Bürgermeister



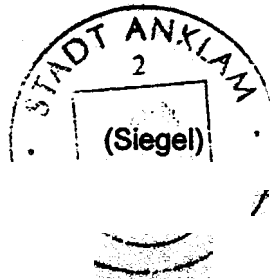
2. Die Sanierungssatzung wird hiermit gem. § 143 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) ortsüblich bekanntgemacht.
3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren- seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Anklam geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung M-V enthalten oder aufgrund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Anklam geltend zu machen.
5. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften der §§ 152 bis 156 a BauGB (u.a. Ausgleichsbetragerhebung) besonders hingewiesen.
6. Darüber hinaus bedürfen gemäß § 144 Abs. 1 und 2 BauGB nachstehend aufgeführte Vorhaben und Rechtsvorgänge der schriftlichen Genehmigung der Stadt Anklam.
 - a) Die im § 14 Abs. 1 BauGB bezeichneten Vorhaben und sonstige Maßnahmen (§ 144 Abs. 1 Nr. 1 BauGB).
 - b) Vereinbarungen, durch die ein schuldrechtliches Vertragsverhältnis über den Gebrauch oder die Nutzung eines Grundstückes, Gebäudes oder Gebäudeteiles auf bestimmte Zeit von mehr als einem Jahr eingegangen oder verlängert wird (§ 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB).
 - c) Die rechtsgeschäftliche Veräußerung eines Grundstückes und die Bestellung und Veräußerung eines Erbbaurechtes (§ 144 Abs. 2 Nr. 1 BauGB).
 - d) Die Bestellung eines das Grundstück belastenden Rechts; dies gilt nicht für die Bestellung eines Rechts, das mit der Durchführung von Baumaßnahmen im Sinne des § 148 Abs. 2 BauGB im Zusammenhang steht (§ 144 Abs. 2 Nr. 2 BauGB).
 - e) Ein schuldrechtlicher Vertrag, durch den eine Verpflichtung zu einem der unter c) und d) genannten Rechtsgeschäfte begründet wird; ist der schuldrechtliche Vertrag genehmigt worden, gilt auch das in Ausführung dieses Vertrages vorgenommene dingliche Rechtsgeschäft als genehmigt (§ 144 Abs. 2 Nr. 3 BauGB).
 - f) Die Begründung, Änderung oder Aufhebung einer Baulast (§ 144 Abs. 2 Nr. 4 BauGB).
 - g) Die Teilung des Grundstückes (§ 144 Abs. 2 Nr. 5 BauGB).

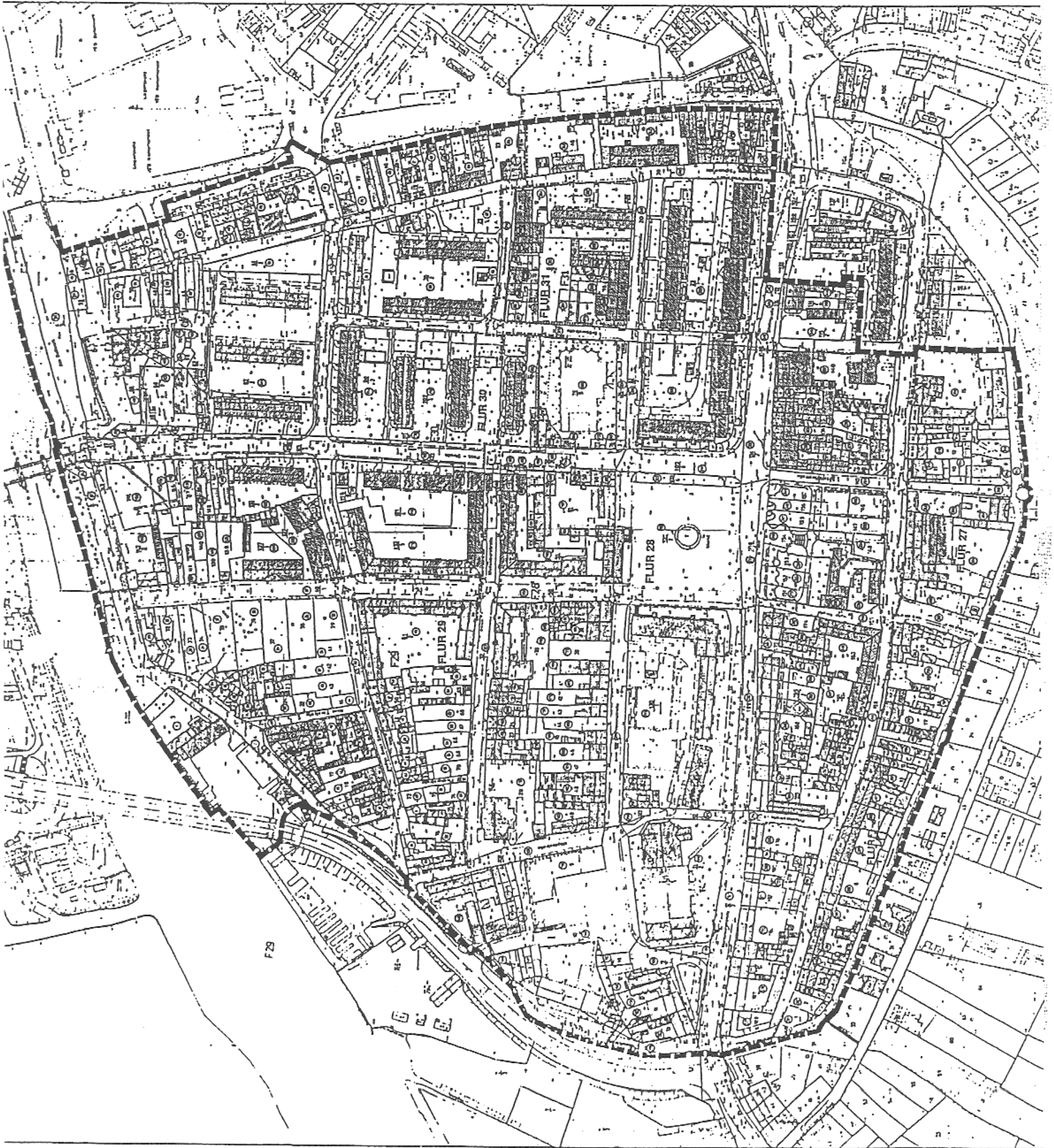
7. Die Sanierungssatzung nebst Lageplan und Flurstücksverzeichnis sowie alle vorgenannten Paragraphen können von jedermann in der Stadtverwaltung der Stadt Anklam, Stadtbauamt, Burgstraße 15, Zimmer Nr. 33 während der Sprechstunden (Dienstag 9 - 12 Uhr und 14 - 18 Uhr; Donnerstag 9 - 12 Uhr; Freitag 9 - 11 Uhr) eingesehen werden.

Anklam, den 13.05.98

Stadt Anklam

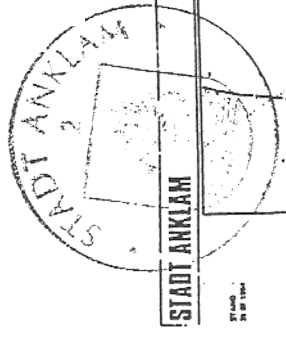
i.V. Lippert
Der Bürgermeister





1. 04 199

Stadtkarte



STADT ANKLAM

STADT ANKLAM

SANIERUNGSGEBIET